

# Verein für Deutsche Spitze e.V.

Der Ehrenrat

## Beschluss

In dem Ehrenratsverfahren

der Gruppe München im Verein für Deutsche Spitze e.V., vertreten durch deren  
1. Vorsitzende Frau Britta Schweikl, Waldstraße 13, 85457 Wörth

- Antragstellerin –

gegen

den Verein für Deutsche Spitze e.V., vertreten durch den Hauptvorstand, vertreten durch  
den 1. Präsidenten Herrn Peter Machetanz, Angerstr. 5, 86179 Augsburg

- Antragsgegner –

hat der Ehrenrat in seiner Sitzung vom 28.05.2011  
im schriftlichen Verfahren gemäß § 17 der Ehrenratsordnung des Vereins beschlossen:

### 1.

Die auf der Richtertagung vom 14. November 2010 beschlossene und durch Rundschreiben des ersten Präsidenten vom 15. November 2010 bekannt gegebene Regelung zur Durchführung der Verhaltensüberprüfung (=Wesenstest) zum Zwecke der Zuchtzulassung wird aufgrund des Antrages der Gruppe München vom 24.11.2010 für unwirksam erklärt. Die Gegenanträge des Hauptvorstandes vom 10.03.2011 werden zurückgewiesen.

### 2.

Der Hauptvorstand wird dringend darauf hingewiesen, dass nach Ansicht des Ehrenrates die Verhaltensüberprüfung gemäss Beschluss der Generalversammlung 2010 zum Antrag 31 der Gruppe München ab sofort von Spezialzuchtrichtern des Verein für Deutsche Spitze e.V. durchgeführt werden müsste in der Weise, dass diese im Zuge des Richtvorganges durchgeführt und dass das Ergebnis auf dem Richterbericht separat vermerkt wird und damit die diesbezügliche Voraussetzung für Zuchtzulassungen erfüllt ist.

Diese Regelung sollte bis zur Rechtskraft einer neuen Regelung zur Durchführung der Verhaltensüberprüfung seitens des Hauptvorstandes gelten, die sich an dem Beschluss der Generalversammlung 2010 zum Antrag 31 der Gruppe München und der heutigen Entscheidung des Ehrenrates einschliesslich Begründung orientieren muss.

### 3.

Der Ehrenrat sieht in Fortschreibung seiner vorläufigen Entscheidung vom 03.03.2011 das Erfordernis, für den Zeitraum vom 01.01.2011 bis zur Umsetzung der Regelung unter vorstehender Ziffer 2 beantragte Zuchtzulassungen zu erteilen, wenn alle sonstigen Zuchtzulassungsvoraussetzungen vorliegen und im entsprechenden Richterbericht keine negativen Wesensmerkmale beschrieben sind.

### 4.

Dem Hauptvorstand wird aufgegeben, den Tenor dieser Entscheidung (ohne Begründung) binnen Wochenfrist auf der Homepage des Vereins zu veröffentlichen und an die Richter,

Vereinsgliederungen, insbesondere die Gruppen bekannt zu geben, damit diese sich im Hinblick auf von ihnen veranstaltete Ausstellungen hierauf einstellen können.

**5.**

Die Entscheidung ist im Tenor in der nächsterreichbaren Ausgabe der Vereinszeitung "Der Deutsche Spitz" zu veröffentlichen.

**6.**

Die Kosten des Verfahrens werden dem Hauptverein auferlegt.

**Begründung:**

**I. Der Antrag ist zulässig.**

1. Der Ehrenrat ist in der Sache zuständig.

Der Ehrenrat ist unter anderem zuständig bei Streitigkeiten zwischen dem VfDSp einschließlich seiner Organe und den Gruppen (auch untereinander) und deren Mitgliedern.

Das ist hier der Fall, die Antragstellerin ist eine Gruppe, die sich gegen eine vom Hauptvorstand des Vereins erlassene Regelung wehrt, die möglicherweise der Beschlusslage der Generalversammlung widerspricht.

2. Der Antrag ist form- und fristgerecht gestellt worden.

Die Gruppe München hat mit Antrag vom 24. November 2010, nach der Ehrenratsordnung ordnungsgemäß gerichtet an den damaligen 2. geschäftsführenden Präsidenten des Vereins, die am 14. November 2010 beschlossene Regelung zur Durchführung der Verhaltensüberprüfung durch Einreichung einer mit 4 Abschriften versehenen Antragschrift angefochten. Der 2. Präsident hat den Antrag nicht an den Ehrenrat weitergeleitet. Die Gruppe München hat daraufhin beim Vorsitzenden des Ehrenrats wegen des Eingangs des Antrages unter dem 8. Januar 2011 nachgefragt. Auch auf ein entsprechendes Schreiben des Vorsitzenden des Ehrenrats vom 12.01.2011 reagierte der 2. Präsident nicht.

Nachdem dieser dann am 1. Februar 2011 zurückgetreten war, hat sich der 1. Präsident der Sache angenommen und den von Herrn Winter herausgegebenen Antrag unter dem 09.02.2011 an den Vorsitzenden des Ehrenrates weitergeleitet.

Die Gruppen sind auch nicht vorschusspflichtig, so dass sämtliche formalen Voraussetzungen vorliegen.

**II. Der Antrag der Gruppe München ist auch begründet.**

1. Formelle Begründetheit

Seitens des Ehrenrates bestehen bereits massive Zweifel, ob der angefochtene Beschluss des Hauptvorstandes satzungskonform zu Stande gekommen ist.

Eine Beschlusskompetenz der Richtertagung war jedenfalls nicht gegeben.

Der Hauptvorstand war ausweislich des Protokolls vom 14.11.2010 nur mit 3 seiner Mitglieder vertreten und war daher nicht beschlussfähig gemäss § 20 (4) Satz 4 der Vereinsatzung.

## 2. Materielle Begründetheit

### a. Regelungen des VDH

Die Durchführungsbestimmungen zur rechtlich vorrangigen Zuchtordnung des VDH enthalten Regelungen zur Zuchtzulassung, insbesondere zur Verhaltensüberprüfung unter „III. Mindestanforderung B: Verhaltensbeurteilung.“ Dort ist neben anderen Möglichkeiten unter Ziff. 2 b) festgelegt, dass die Verhaltensüberprüfung im Rahmen einer Ausstellung (Formwert-Beurteilung) durchgeführt werden kann und dass die Verhaltensbeurteilung einer zusätzlichen Bestätigung des Zuchtrichters bedarf.

Soweit der Hauptvorstand eine Email des VDH vom 12.11.2010 (Herr Freimuth) vorlegt, ist zunächst darauf hinzuweisen, dass derartige Auskünfte Ansichten des jeweiligen Schreibers darstellen, rechtlich aber letztlich nicht verbindlich sind.

Dennoch ergibt sich hieraus jedoch auch nichts anderes: wenn insoweit eine unabhängige Verhaltensüberprüfung gefordert wird, besagt das doch nur, dass diese nicht durch eine abhängige Person, sondern nur durch einen unabhängigen, weisungsfreien, autonomen Richter geschehen darf, um die Definition des Begriffs „unabhängig“, die der Antragsgegner vorgelegt hat, zu bemühen.

Soweit in der Email des Herrn Freimuth eine „separate Bestätigung des Zuchtrichters“ gefordert wird, soll das doch nur der Klarstellung dienen, dass ein gesondert erkennbarer Vermerk über die Verhaltensüberprüfung zu fertigen ist, der nach zutreffender Ansicht des Hauptgeschäftsführers des VDH Meyer in seinem Schreiben vom 22.10.2010 auch auf dem Richterbericht angebracht werden kann.

### b. Regelung der Zuchtordnung des Vereins

Nach § 4.1 der von der Generalversammlung 2010 beschlossenen und am 01.01.2011 in Kraft getretenen Zuchtordnung „darf nur mit reinrassigen, gesunden und wesensfesten Deutschen Spitzen, ...“ gezüchtet werden.

Nach § 4.2 werden nur Hunde zur Zucht zugelassen, die dem Rassestandard und den daraus folgenden Anforderungen an Wesen und Konstitution genügen.

Näheres soll die Durchführungsbestimmung zur Zuchtzulassung regeln. Diese ist insoweit mit der Zuchtordnung beschlossen worden und ebenfalls am 01.01.2011 in Kraft getreten.

Dort wird in Teil 3. – Zuchtzulassung – unter § 2.B. als Erfordernis für die Zuchtzulassung die Verhaltensbeurteilung in Form der Bestätigung eines Spezialrichters des Vereins für Deutsche Spitze e.V. über die Erfüllung der Mindestanforderungen verlangt. Diese sind im FCI-Standard Nr. 97 vom 05.03.1998 unter der Überschrift „Verhalten und Charakter (Wesen)“ niedergelegt.

Aufgrund des Antrages der Gruppe München vom 05.02.2010 (Antrag Nr. 31) zur Generalversammlung 2010 wurde der vorliegende Zuchtordnungsentwurf dahingehend geändert, dass die vorgesehene separate Zuchtzulassungsprüfung nicht in die Zuchtordnung aufgenommen wurde.

Weitere Regelungen zu den Details enthält die Zuchtordnung nicht.

Nur nebenbei: Auch unter praktischen Gesichtspunkten sollten keinen Bedenken bestehen: der Richter ist ohnehin im Zuge der Formwert-Beurteilung am Hund und kann feststellen, ob dieser den Vorgaben des Rassestandards entspricht und einen entsprechenden Vermerk in den Richterbericht eintragen.

c. Beschluss der Generalversammlung 2010 – Antrag Nr. 31 der Gruppe München

Eine konkrete Ausgestaltung der Art und Weise, wie die Verhaltensbeurteilung durchzuführen ist, ergibt sich aus dem mit einer guten  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit gefassten Beschluss der Generalversammlung 2010 aufgrund Antrages der Gruppe München vom 05.02.2010, behandelt als Antrag Nr. 31:

Dieser Antrag war nach Ansicht des Ehrenrates nicht nur gerichtet auf die Entfernung der im Entwurf enthaltenen separaten Zuchtzulassungsprüfung aus der Zuchtordnung.

Vielmehr enthielt der Antrag fettgedruckt die Massgabe, dass die Verhaltensbeurteilung auf dem Richterbericht zusätzlich bestätigt sein muss. Das entspricht auch genau den Anforderungen des VDH (siehe Begründung II.2.a).

**Fazit:**

Demgemäss ist rechtlich unter Berücksichtigung der Beschlussfassung der Generalversammlung betrachtet, die Verhaltensbeurteilung durch einen Spezialzuchtrichter bei einer VDH-geschützten Hundeausstellung im Zuge des Richtvorganges durchzuführen und separat auf dem Richterbericht zu vermerken.

Die anders lautende auf der Richtertagung vom 14. November 2010 beschlossene und durch Rundschreiben des ersten Präsidenten vom 15. November 2010 bekannt gegebene Regelung zur Durchführung der Verhaltensüberprüfung zum Zwecke der Zuchtzulassung widerspricht der Beschlussfassung der Generalversammlung und ist daher rechtswidrig und mithin aufzuheben.

Demgemäss war dem Antrag der Gruppe München stattzugeben.

Der Ehrenrat hält eine zügige Umsetzung der Empfehlung im Entscheidungstenor Ziff. 3 für dringend geboten, damit es möglichst nicht zu Ansprüchen auf Schadensersatz durch die Züchter gegen den Verein wegen der Nichterteilung von Zuchtzulassungen kommt.

Im Hinblick auf die erhebliche Unruhe und Verunsicherung unter der Züchterschaft sah sich der Ehrenrat veranlasst, auch zur Schadensminderung Hinweise zu erteilen, wie die Verhaltensüberprüfung kurzfristig umgesetzt werden kann, damit Zuchtzulassungen (wieder) reglementkonform erteilt werden können.

Da die Beschlussfassung des Hauptvorstandes rechtswidrig und aufzuheben war, hat der Hauptverein auch die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Gegen diese Entscheidung ist die Berufung zum VDH-Verbandsgericht zulässig. Die Frist zur Berufungseinlegung beträgt einen Monat ab Zustellung der Entscheidung.